

Aktenzeichen: 3 AZR 374/88
Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 28. Februar 1989
- 3 AZR 374/88 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 8. Dezember 1987
Düsseldorf - 5 Ca 3905/87 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 4. Mai 1988
Düsseldorf - 12 Sa 85/88 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Zustellung eines Urteils an Prozeßbevollmächtigten

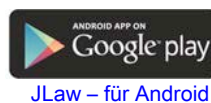
Gesetz: ZPO §§ 176, 516; ArbGG § 64 Abs. 6

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



3 AZR 374/88

12 Sa 85/88 Düsseldorf

Verkündet am
28. Februar 1989

Noll,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

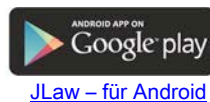
In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2
ZPO in der Sitzung vom 28. Februar 1989 durch den Vorsitzenden



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Richter Dr. Heither, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Jesse und Oberhofer für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 4. Mai 1988 - 12 Sa 85/88 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Zulässigkeit der Berufung.
Der Kläger will in diesem Rechtsstreit festgestellt wissen,

1. daß die Beklagte ihm gemäß § 1 BetrAVG aus der Versorgungszusage vom 17./23. März 1978 in Verbindung mit der Versorgungsordnung vom 18. Dezember 1981 eine Versorgungsanwartschaft aufrechtzuerhalten hat;



2. daß die Beklagte aus der aufrechtzuerhaltenen Versorgungsanwartschaft ab Vollendung des 65. Lebensjahres eine lebenslängliche Rente in Höhe von monatlich nachschüssig 1.278,12 DM zu zahlen hat.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hatte im erstinstanzlichen Verfahren einer Mitarbeiterin, Frau Dr. A C. Z , Prozeßvollmacht erteilt, die Frau Dr. Z dem Gericht in der Güteverhandlung am 28. August 1987 vorgelegt hat. Das Arbeitsgericht hat im erstinstanzlichen Verfahren mehrfach Schriftstücke und Ladungen an Frau Dr. Z zustellen lassen. Frau Dr. Z wurde auch im Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf als Prozeßbevollmächtigte der Beklagten bezeichnet.

Das der Klage stattgebende Urteil wurde der Beklagten am 15. Dezember 1987 in der Weise zugestellt, daß es im Geschäftslokal der Beklagten der Bediensteten Anne W übergeben wurde. Anschließend machte die Beklagte das Gericht darauf aufmerksam, daß der Ausfertigung des zugestellten Urteils die Seite 3 fehlte. Eine vollständige Ausfertigung des erstinstanzlichen Urteils wurde Frau Dr. Z am 23. Dezember 1987 zugestellt.

Die Berufung gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 8. Dezember 1987 ging am 18. Januar 1988 beim Landesarbeitsgericht Düsseldorf ein. Das Landesarbeitsgericht hat diese Berufung der Beklagten als unzulässig verworfen. Es hat die Auffassung vertreten, trotz des Fehlens einer Seite, auf der die Anträ-



ge des Klägers wiedergegeben waren, sei das Urteil vollständig gewesen. Das Arbeitsgericht habe das Urteil zu Recht der Partei selbst zugestellt; Frau Dr. Z sei keine Prozeßbevollmächtigte gewesen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Beklagten. Sie will erreichen, daß die Klage abgewiesen wird.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Beklagten ist begründet. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf ist entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts rechtzeitig eingelegt worden. Die Berufungsfrist begann mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils an die Prozeßbevollmächtigte der Beklagten (§ 64 Abs. 6 ArbGG in Verb. mit §§ 176, 516 ZPO). Das war der 23. Dezember 1987.

Die Zustellung des Urteils an die Beklagte vom 15. Dezember 1987 war nicht in Ordnung. Diese Zustellung hat die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt. Zustellungen, die in einem anhängigen Rechtsstreit bewirkt werden sollen, müssen an den für den Rechtszug bestellten Prozeßbevollmächtigten erfolgen (§ 176 ZPO). Frau Dr. Z war zur Prozeßbevollmächtigten bestellt worden.

Das Landesarbeitsgericht meint zwar, die Beklagte habe Frau Dr. Z nur die Vollmacht erteilt, sie in der mündlichen Ver-



handlung vor dem Arbeitsgericht zu vertreten (Terminsvollmacht). Schriftsätze habe die Beklagte auch nach der Bestellung von Frau Dr. Z unter ihrem allgemeinen Briefkopf eingereicht. Sie habe damit zum Ausdruck gebracht, daß der Inhalt nicht von einem Prozeßbevollmächtigten, sondern von ihr selbst verantwortet werde.

Dieser Auffassung kann der Senat jedoch nicht folgen. Die Beklagte hat Frau Dr. Z ausdrücklich Prozeßvollmacht erteilt. Die Urkunde läßt keinen Zweifel an ihrem Inhalt zu. Die Erklärung befindet sich auf einem Formblatt der Hans-Soldan-Stiftung, das Rechtsanwälte, die zu Prozeßbevollmächtigten bestellt werden, häufig vorlegen. Das Arbeitsgericht Düsseldorf hat die Erklärung der Beklagten, sie wolle Frau Dr. Z Prozeßvollmacht erteilen, auch so verstanden. Es hat Frau Dr. Z im Urteil vom 8. Dezember 1987 als Prozeßbevollmächtigte bezeichnet. Das vollständige Urteil ist Frau Dr. Z auch am 23. Dezember 1987 zugestellt worden. Bei dem Zustellungsversuch vom 15. Dezember 1987 kann es sich daher - aus der Sicht des Arbeitsgerichts - nur um ein Versehen handeln. Die Bestellung eines Prozeßbevollmächtigten hindert die Partei nicht, Schriftsätze in eigenem Namen einzureichen. Deshalb lassen sich aus diesem Umstand keine Rückschlüsse auf fehlende Prozeßvollmacht ziehen.

Danach kommt es auf die Frage, ob das Urteil vollständig im Sinne von § 516 ZPO war, nicht mehr an. Der Rechtsstreit muß zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden. Eine Sachentscheidung ist dem Senat



nicht möglich. Das Landesarbeitsgericht hat sich in der Sache selbst mit den Anträgen des Klägers noch nicht befaßt.

Dr. Heither

Schaub

Griebeling

Oberhofer

Dr. Jesse



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)